



# Studienseminar Koblenz

Pflichtmodul 24 Teildienststelle Altenkirchen

## Diagnose und Rückmeldung II:

**Zeugnisnoten geben**

**9.1.2012**

# Zeugnisnoten geben

## **I. Basisinformationen**

- Festsetzung der Zeugnisnoten**
- Versetzungsentscheidungen**

## **II. Regelungen für die Orientierungsstufe**

## **III. Regelungen für MSS**

**I.**

**Zeugnisnoten geben –  
Grundlagen**

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

- § 61 ÜSchO (1)

Die Zeugnisnote eines Faches wird **von der zuständigen Fachlehrkraft festgesetzt.**

Die Fachlehrkraft hat ihre Beurteilungsgrundlagen auf Verlangen der Schulleiterin oder dem Schulleiter offenzulegen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet im Rahmen der Dienstordnung auf die Koordination der Notengebung.

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

- Die **Festsetzung** der Zeugnisnote bedeutet **keine Willkür**, weil sie nach Regeln erfolgt.
- Sie ermöglicht die Wahrnehmung der **„pädagogischen Verantwortung“** des Lehrers gemäß Schulgesetz.

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

Festsetzung der Zeugnisnote im **Fach mit mehreren Klassenarbeiten** (§ 61 (2) ÜSchO) :

- **Es wird eine Gesamtnote für Klassenarbeiten und eine Gesamtnote für andere Leistungsnachweise gebildet.**
- **Die Gesamtnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein.**
- **Einzelnoten können unterschiedlich gewichtet werden. (Überprüfung war unterschiedlich schwer oder umfangreich)**

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

**Festsetzung der Zeugnisnote im Fach mit mehreren Klassenarbeiten (§ 61 (2) ÜSchO) :**

- **Die Zeugnisnote ist der rechnerische Durchschnitt der Gesamtnote für Klassenarbeiten und der Gesamtnote für andere Leistungen.**
- **Ergibt der Durchschnitt einen Bruchwert, ist er unter Berücksichtigung der Tendenz jeder der beiden Gesamtnoten auf- oder abzurunden. Beide Gesamtnoten und die Zeugnisnote werden in die Zeugnisliste aufgenommen.**

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

Beispiel für ein Fach mit Klassenarbeiten mit Gewichtungsverhältnis 1:2 für die beiden Halbjahre: **Merke: Es gibt nur ganze Noten!**

<b>Noten in den Klassenarbeiten:</b>	<b>Gesamtnote:</b>
1. Halbjahr: 3, 2-, 3	3+2+3 +
2. Halbjahr: 4, 4-	2X (4+4)
<b>Noten in anderen Leistungen:</b>	<b>Gesamtnote:</b>
1. Halbjahr: 3, 4 (doppelt), 3	3+4+4+3 +
2. Halbjahr: 3, 3, 5	2X (3+3+5)

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

**Noten in den Klassenarbeiten:**

1. Halbjahr: 3, 2-, 3

2. Halbjahr: 4, 4-

$$24:7 = 3,42 \rightarrow$$

**Noten in anderen Leistungen:**

1. Halbjahr: 3, 4 (doppelt), 3

2. Halbjahr: 3, 3, 5

$$36:10 = 3,6 \rightarrow$$

**Gesamtnote:**

$$3+2+3 \quad +$$

$$2X (4+4) \rightarrow$$

**3 oder 4**

**Gesamtnote:**

$$3+4+4+3 \quad +$$

$$2X (3+3+5) \rightarrow$$

**3 oder 4**

**Zeugnisnote ?**

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

- Falls beide Gesamtnoten auf 3 bzw. 4 festgesetzt werden, muss die Zeugnisnote 3 bzw. 4 sein.
- Falls die eine Gesamtnote auf 3 und die andere auf 4 festgesetzt wird, ergibt der Durchschnitt 3,5 und die Zeugnisnote ist auf 3 oder 4 festzusetzen.
- Tipp: eher auf 4 wegen der negativen Tendenzen und Verschlechterung im 2. Halbjahr.
- **Merke: vergleichbare Fälle müssen gleich behandelt werden**

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

**Es wurde im Fach nur eine Klassenarbeit geschrieben (§ 61 (3) ÜSchO)**

- Die Zeugnisnote wird aus der Note der Klassenarbeit und der Gesamtnote der anderen Leistungsnachweise gebildet.
- Dabei ist die **Note der Klassenarbeit** jedoch **geringer** zu **gewichten**.
- Es gilt also, den „pädagogischen Freiraum“ verantwortungsvoll zu nutzen.

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

**Festsetzung der Zeugnisnote im Fach ohne  
Klassenarbeiten (§ 61 (3) ÜSchO)**

- **Die Zeugnisnote ist die Gesamtnote der anderen Leistungsnachweise.**

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

Beispiel für ein Fach ohne Klassenarbeiten mit Gewichtungsverhältnis 1:2 für die beiden Halbjahre:

**Merke: Es gibt nur ganze Noten!**

Noten:

1. Halbjahr: 2-, 2 (Epo doppelt gewertet), 3

→ **Zeugnisnote**:  $9:4 = 2,2$  → **2**

2. Halbjahr: 2, 2, 3- (Epo doppelt gewertet), 3

→ **Jahresnote**:  $(9+2 \times 13):14 = 2,5$  → **2 oder 3**

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

### Gewichtung von Einzelnoten

- Einzelnoten können unterschiedlich gewichtet werden, wenn z. B. Überprüfungen unterschiedlich schwer oder umfangreich waren.
- In einem Fach mit nur einer Klassenarbeit ist die Note der Klassenarbeit geringer zu gewichten als die Gesamtnote der anderen Leistungsnachweise.

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

### Umgang mit Notenlücken

### Nicht erbrachte Leistungen (§ 54 ÜSchO)

- Ist ein versäumter Leistungsnachweis **ausreichend entschuldigt**, so **kann** ein Nachtermin gewährt oder die Leistung auf andere Art festgestellt werden.
- Ein Anspruch darauf besteht, wenn andernfalls eine hinreichend Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung einer Zeugnisnote nicht erreicht wird.

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

### Umgang mit Notenlücken

#### Beispiel 1 für Stufe 5 bis 10

- *Bei 4 vorgeschriebenen KA hat ein Schüler dreimal die Note „gut“ erreicht und die 4. KA versäumt. Andere Leistungsnachweise sind alle „gut“. →*
- **Man muss nicht nachschreiben lassen.**
- **Der Schüler hat keinen Anspruch, allein der Fachlehrer entscheidet.**

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

### Umgang mit Notenlücken

### Beispiel 2 für Stufe 5 bis 10

- *Bei vier im Schuljahr vorgeschriebenen KA hat ein Schüler im ersten HJ eine 4 und eine 5 geschrieben, im zweiten HJ ein 5 geschrieben und die vierte KA ausreichend entschuldigt versäumt. Andere Leistungsnachweise liegen zwischen 4 und 5. →*
- **Man muss nachschreiben lassen oder eine andere Überprüfung durchführen.**
- **Der Schüler hat einen Anspruch darauf.**

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

### Umgang mit Notenlücken

- **Statt einer neuen Klassenarbeit als Nachschrift kann ein mündliches Kolloquium durchgeführt werden.**
- **Empfehlung:  
Einen Kollegen für das Protokoll hinzuziehen.**

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

### Umgang mit Notenlücken

- Die Nachprüfung oder Nachschrift muss nicht unmittelbar nach der versäumten Arbeit erfolgen.
- In Fächern mit 3 KA im zweiten HJ kann eine Nachschrift oder Nachprüfung z. B. erst am Ende des Schuljahres erfolgen, wenn die Note zur Festsetzung der Zeugnisnote benötigt wird.

# Zeugnisnoten geben

## Festsetzung der Zeugnisnoten

### Umgang mit Notenlücken

### Nicht erbrachte Leistungen (§ 54 ÜSchO)

- Ist ein versäumter Leistungsnachweis **nicht ausreichend entschuldigt**, so wird die nicht erbrachte Leistung als nicht feststellbar festgehalten.
- Note: „ungenügend“

# Zeugnisnoten geben

## Versetzungsentscheidungen

**Versetzt wird, wer in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Jahreszeugnis**

- **jeweils mindestens die Note 4 hat**
- **nur eine 5 hat**
- **höchstens drei 5en bzw. 6en hat und diese ausgleichen darf und kann**

# Zeugnisnoten geben

## Versetzungsentscheidungen

### Notenausgleich (§ 66 ÜSchO)

- 6 muss stets ausgeglichen werden
- eine 5 braucht nicht ausgeglichen zu werden
- bei zwei oder drei 5en bzw. 6en müssen alle ausgeglichen werden
- eine 5 bzw. 6 in einem Hauptfach (D, M, erste und zweite Pflichtfremdsprache, in Klasse 6 auch Nawi) kann nur durch Noten anderer Hauptfächer ausgeglichen werden

# Zeugnisnoten geben

## Versetzungsentscheidungen

### Notenausgleich

- Eine 5 kann ausgeglichen werden durch eine 1 oder eine 2 oder zwei 3en.
- Eine 6 kann ausgeglichen werden durch eine 1 oder zwei 2en oder vier 3en oder eine 2 plus zwei 3en.

# Zeugnisnoten geben

## Versetzungsentscheidungen

### Notenausgleich

- Ein Ausgleich ist unzulässig
  - bei drei 5en bzw. 6en, sofern zwei davon in Hauptfächern gegeben sind,
  - bei mehr als drei 5en bzw. 6en.

# **Zeugnisnoten geben**

## **Versetzungsentscheidungen**

### **Notenausgleich**

- **In der dritten fakultativen Fremdsprache (Wahlfach) hat eine 5 oder 6 keine negativen Auswirkungen auf die Versetzungsentscheidungen.**
- **Eine 1 oder 2 oder 3 im fakultativen Wahlfach kann eine schlechte Note in einem Nicht-Hauptfach ausgleichen.**

# Zeugnisnoten geben

## Versetzungsentscheidungen

epochal erteilter Unterricht (§ 61 (8) ÜSchO)

- Bei Fächern, bei denen Epochenunterricht nur im ersten Schulhalbjahr erteilt wurde, ist die Note des Halbjahreszeugnisses in das Jahreszeugnis als Zeugnisnote zu übernehmen.
- **Empfehlung:** Eltern im November über eine eventuelle spätere Versetzungsgefährdung unterrichten! (§ 77 ÜSchO), weil im 2. Halbjahr weitere schlechtere Noten hinzukommen können.

# **Zeugnisnoten geben**

## **Versetzungsentscheidungen**

### **Versetzungsgefährdung (§ 77 ÜSchO)**

- **Ist die Versetzung im ersten Halbjahr gefährdet, ist ein Vermerk in das Halbjahreszeugnis aufzunehmen.**
- **Dies gilt nicht in den Stufen 9 und 10.**
- **Die Eltern erhalten eine gesonderte schriftliche Nachricht**

# Zeugnisnoten geben

## Versetzungsentscheidungen

### Versetzungsgefährdung (§ 77 ÜSchO)

- Wird eine Versetzungsgefährdung erst im zweiten Halbjahr festgestellt, erhalten die Eltern bis spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres eine schriftliche Mitteilung.
- Es ist darin ein Gespräch (u. a. zu Fördermöglichkeiten) anzubieten.

# **Zeugnisnoten geben**

## **Versetzungentscheidungen**

### **Nachprüfung (§ 68 (1) ÜSchO)**

- **Wird eine Schülerin oder ein Schüler der Klassenstufe 6 bis 9 ... des Gymnasiums ... nicht versetzt, so kann eine Nachprüfung in einem unter „ausreichend“ liegenden Fach durchgeführt werden, wenn die Verbesserung bereits um eine Notenstufe ... zur Versetzung führen würde.**

**II.**

**Versetzungsregelungen für die  
Orientierungsstufe**

# Pädagogische Einheit der Orientierungsstufe § 18

Keine Versetzung zwischen der 5. und der 6. Klasse. Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern, um gesichert über die geeignete Schullaufbahn zu entscheiden.

Befristet kann Ergänzungsunterricht zur individuellen Förderung eingerichtet werden.

# Fordern und Fördern

Die Orientierungsstufe liegt an der Nahtstelle zur Pubertät. Das **Entwicklungspotenzial** zeigt sich daher oft erst im Zeitraum dieser zwei Jahre.

Die Kinder werden zunehmend **selbstständig**:  
Leiten Sie die SuS an, Verantwortung für ihr Lernen zu übernehmen.

**Lerndefizite** sind oftmals noch zu beheben:  
Verweisen Sie die entsprechenden SuS auf die Lernangebote, ansonsten s. Richtlinien zur Förderung von Schüler/innen mit besonderen Lernschwierigkeiten

# Besonderer Beratungsbedarf

In Erziehungsfragen die Eltern einbinden.  
Verschlechtern sich die Noten allgemein  
und deutlich, die Eltern informieren und  
beraten.

# Schullaufbahnwechsel am Ende der 5. Klasse

- In Ausnahmen gestattet und nur auf Empfehlung der Klassenkonferenz.
- Stimmen die Eltern dem nicht zu, verbleibt der Schüler an der Schulart.

# Ein Wechsel der Schulart

Ist nur unter folgenden Voraussetzungen verpflichtend:

1. Empfehlung am Ende der fünften Klasse

+

2. Empfehlung am Ende der sechsten Klasse

+

3. Noten, die ein Wiederholen der 6. Klasse erfordern

+

4. Vorab Angebot für ein Elterngespräch

# vorzeitige Zeugnisausgabe am Ende der 6. Klasse

damit den Eltern genügend Zeit bleibt,  
sich an einer neuen Schule vorzustellen  
(mind. 14 Unterrichtstage vor den  
Sommerferien).

Alle Fristen verschieben sich  
entsprechend nach vorne.

# Grundlagen

Lernverhalten

+

Leistungen

+

individuelle Entwicklung

### **III.**

## **Zeugnisnoten geben in der Sekundarstufe II (MSS)**

# Noten in der MSS

- Auch in der MSS gilt das **6-stufige Notensystem**.
- Die neue Schulordnung (2009) spricht auch für die MSS **ausdrücklich von Noten** (§ 80 Abs.8 Nr. 1).
- Die **MSS-Punkte** haben ihre Bedeutung nur bei den **Berechnungen** der Zulassungen und Qualifikationen und im Rahmen der Abitur-Prüfung.
- Der **pädagogische Ermessensspielraum** gilt auch in der MSS, allerdings im Rahmen der **vorgegebenen** Gewichtungen.

# Achtung!

Ab dem Schuljahr 2011/12

gelten für die Sek. II aufwachsend ab MSS 11

Neuregelungen

gemäß Landesverordnung vom 21.07.2010.

# Eckpunkte der Neuregelungen

- Beibehaltung bzw. Erweiterung der Leistungskurs-Wahlmöglichkeiten
- Stärkung der Kernbereiche (D, M, NW, FS, GW)
- Wegfall der Abstufungsregelung
- Wertung der Facharbeit nur 1-fach
- Aufwertung des Beifaches in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern zu einem eigenständigen Grundkurs
- Einführung von Prüfungsprofilen für die mündliche Abiturprüfung
- Notwendigkeit eines 5. Prüfungsfaches bei einigen LK-Kombinationen

# Erhalt der Notengebung

- Die Neuregelungen betreffen vorwiegend die Bestimmungen zu den Fächerkombinationen, zu den Qualifikationen und zum mündlichen Abitur.
- Die bisher gültigen Grundsätze der Notengebung in der MSS behalten ihre Gültigkeit!

# Leistungskurse und Grundkurse: Berechnung der Halbjahresnoten

11/1:	GK:	1 KA:AL im Verhältnis 1:2
	LK:	1 KA:AL im Verhältnis 1:2
11/2:	GK	1 KA:AL im Verhältnis 1:2
	LK:	2 KA:AL im Verhältnis 1:1
12/1:	GK:	1 KA:AL im Verhältnis 1:2
	LK:	2 KA:AL im Verhältnis 1:1
12/2:	GK	1 KA:AL im Verhältnis 1:2
	LK:	2 KA:AL im Verhältnis 1:1
13/1:	GK:	1 KA:AL im Verhältnis 1:2
	LK:	1 KA:AL im Verhältnis 1:1

Legende: GK=Grundkurs, LK=Leistungskurs; KA=Kursarbeit, AL=Andere Leistungen

# Besonderheiten in der MSS 11

- insgesamt **3 Zeugnisnoten** pro Fach:
  - Halbjahresnote in 11/1
  - Halbjahresnote in 11/2: Abiturrelevanz!
  - Jahresnote für 11: **Zulassungsrelevanz!**  
(Zulassung = Versetzung zur MSS 12)
- **Jahresnote**: 11/1 : 11/2 im Verhältnis 1 : 2
- Warnungen („**Blaue Briefe**“) in 11/2

# Zulassung zur Jahrgangsstufe 12

In die MSS 12 wird **ohne Ausgleich versetzt**, wer ...

- in **keinem Fach** unter der Note "ausreichend" (unter 4 Punkten) liegt.
- in nur **einem Grundfach** die Note "mangelhaft" hat.

In die MSS 12 wird **mit Ausgleich versetzt**, wer ...

- in **einem Leistungsfach** die Note „mangelhaft“ hat.
- in **einem Leistungs- und in einem Grundfach** die Note „mangelhaft“ hat.
- in **zwei Grundfächern** die Note „mangelhaft“ hat.

# Ausgleichsmöglichkeiten

- Leistungsfach nur mit Leistungsfach  
(**Wichtig**: Die beiden anderen LKs müssen in der Jahresnote mit mindestens 7 Punkten abgeschlossen werden.)
- Grundfach mit Leistungs- und Grundfach
- Ausgleichsmöglichkeiten für „mangelhaft“:
  - mit 1x sehr gut oder
  - mit 1x gut oder
  - mit 2x befriedigend

# Keine Zulassung zur Jahrgangsstufe 12

In die MSS 12 wird **nicht versetzt**, wer ...

- in **einem Fach** die Note „ungenügend“ hat.
- in **zwei Leistungsfächern** die Note „mangelhaft“ hat.
- in **mehr als zwei Fächern** die Note „mangelhaft“ hat.

In die MSS 12 wird auch **nicht versetzt**, wer ...

- als **Halbjahresnote 1 1/2** im **Pflichtstundenbereich** in **einem Fach** die Note „ungenügend“ hat.

# Beispiel einer MSS-Karteikarte

	Fach	KA	aL	Lib	11/1	Warn	KA	aL	Lib	11/2	JN
Leistungskurse	B12	3	6		5	03					
	D2	07	10		09						
	MU	01	07		05						

Grundkurse (Pflichtbereich)	m2	1	8		5	03					
	gk2	06	09	09	08						
	e2	09	07		08						
	ph	04	04		04						
	j										
	kr				-						
	er				-						
	et1	07	08		08						
	sp5				07						
frw	br	08	11		10						
frw					-						
	Arbeitsgemeinschaft										
	Fehlstunden	e		u		e		u			
	Bemerkung	W									
		26. JAN. 2007				Aug		06. JULI 2007			

# Hinweise zur MSS-Karteikarte I

- Die **Warnungen** in den Kursen Bi2 und m2 erscheint auf den ersten Blick nicht zwingend.
- **Es sollte aber gewarnt werden, ...**
  - denn wenn der Schüler wirklich auf 3 Punkte in Biologie abrutschen sollte, könnte er diese durch die beiden anderen LKs nicht ausgleichen.
  - denn im Kurs „ph“ wäre eine zusätzliche Warnung angesichts des Gesamtbildes notwendig, da sich insgesamt drei mangelhafte Noten ergeben könnten.

# Hinweise zur MSS-Karteikarte II

- Insgesamt erscheint ein **Elterngespräch** angeraten.
- Bei der Punktefestlegung im Kurs m2 hat der Lehrer den **pädagogischen Ermessensspielraum** genutzt.
- Im Kurs „ph“ wäre die Warnung zwar formal nicht zwingend, ist aber **pädagogisch dringend** angezeigt.

# Beispiel für eine Jahresnote

- Bewertung 11/1: Note: ausreichend
- Bewertung 11/2: Note: mangelhaft
- Jahresnote 11 **gemäß** § 80 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2:  
11/1 : 11/2 im Verhältnis 1: 2 ist **mangelhaft**
  
- Bewertung 11/1: 6 Punkte (4+)
- Bewertung 11/2: 3 Punkte (5+)
- Jahresnote 11 **gegen** § 80 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2:  
11/1 : 11/2 im Verhältnis 1: 2 ergibt 4 Punkte (4-)

# Die Brisanz des Beispiels

Das Beispiel zeigt die **Konsequenzen**, die sich aus der Nutzung von Note oder Punktzahl bei Jahresnoten ergeben können:

Die **Note „mangelhaft“** als Jahresnote führt im Gesamtnotenbild ggf. zur Nichtversetzung = Nichtzulassung des Schülers zur MSS 12.

Damit ergibt sich für den Schüler aber die Möglichkeit, beim Neueintritt in die MSS 11 eine mögliche Fehlwahl des Leistungskurses durch Umwahl zu korrigieren.

Die Punktzahl **„04“** als Jahresnote hat im Gesamtnotenbild auf die Zulassung zur MSS 12 keinen Einfluss.

Der Schüler trägt dann aber einen Unterkurs aus 11/2 in die Qualifikationsphase ein. Angesichts steigender Anforderungen bis zur MSS 13 ergibt sich damit bereits nach 11/2 eine problematische Perspektive.

# Freiwilliges Zurücktreten

- Um ein Jahr am Ende der Halbjahre ...
  - 11/2 **nach** erfolgter Zulassung zur MSS 12,
  - 12/1 und 12/2,
  - vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung, **wenn** die MSS 11 nicht wiederholt worden ist.
- Nur die Noten des zweiten Durchganges zählen für die erneute Zulassung zur MSS 12 und die zukünftige Gesamtqualifikation.
- Die neue Belegung der Fächer richtet sich nach dem Angebot der Schule.
- Eine Umwahl ist nur nach Rücktritt aus 11/2 möglich.

# Zulassung zur Jahrgangsstufe 13

## Alte Regelung (Qualifikationsbereiche)

Zur Jahrgangsstufe 13 wird zugelassen, wer im Rahmen der Halbjahre 11/2, 12/1 und 12/2 ...

- die Qualifikation im **LK-Bereich** erreicht hat  
(max. 2 Unterkurse in 6 LK-Kursen, kein 0-Kurs, Addition der Punkte, inkl. Facharbeit (mind. 5 Pkte), 2fach, insges. min. 70 Pkte.) **und**
- die Qualifikation im **GK-Bereich** (inkl. 13) erreichen kann  
(22 GK-Kurse, kein 0-Kurs, max. 6 Unterkurse, insges. min. 110 Pkte.) **und**
- die Oberstufe einschließlich 12/2 nicht länger als 6 Halbjahre (**MSS-Verweildauer**) besucht hat.

# Zulassung zur Jahrgangsstufe 13

## Neue Regelung (Qualifikationsblöcke)

- Die Zulassung zur MSS 13 orientiert sich an der **Gesamtqualifikation**.
- Diese setzt sich zusammen aus:
  - **Qualifikation in Block I**  
(Qualifikationsphase: 11/2 – 13, **ohne** Trennung von Grund- und Leistungskursqualifikation)
  - **Qualifikation in Block II**  
(Abiturprüfung)

# Zulassung zur Jahrgangsstufe 13

## Neue Regelung ab Schuljahr 2011/12

- Für die Zulassung zur Jahrgangsstufe 13 ist die Qualifikation aus **Block I** relevant.
- Zur Jahrgangsstufe 13 wird zugelassen, wer die Oberstufe einschließlich 12/2 nicht länger als 6 Halbjahre (**MSS-Verweildauer**) besucht hat und wer am Ende von 12/2 die Qualifikation von Block I rechnerisch (inklusive Halbjahr 13) **erreichen kann**:

Anforderungen:

- Minimum: 200 Punkte
- Maximum: 600 Punkte
- Facharbeit mit 1-facher Wertung
- insgesamt: 35 einzubringende Kurse
- **Höchstens 7 Kurse mit weniger als 5 Punkten!**
- **Kein Kurs mit Null Punkten!**

# Neuregelungen im Block II: Abiturprüfung

- Prüfungsbereich
  - 4 Prüfungsfächer: Ergebnisse 5-fach
  - 5 Prüfungsfächer: Ergebnisse 4-fach
  - Eine BLL kann 5. Prüfungsfach ersetzen, sie muss dann dem 5. PF zugeordnet sein.
- Anforderung
  - Minimum 100 Punkte
  - Maximum 300 Punkte
    - 4 Prüfungsfächer: in mind. 2 Fächern mind. 5 Punkte
    - 5 Prüfungsfächer: in mind. 3 Fächern mind. 5 Punkte

# Abweisung von der Schule

- **Nichtzulassung für MSS 12**, nachdem die Stufen 10 oder 11 bereits wiederholt wurden.
- **Überschreitung der MSS-Verweildauer:**
  - drei Jahre Oberstufenbesuch und Nichtzulassung zur MSS 13:
  - alte Regelung: Qualifikation im Leistungskursbereich ist nicht erreicht und/oder die Qualifikation im Grundkursbereich ist nicht erreichbar und Oberstufenbesuch erfolgt im vierten Jahr.
  - neue Regelung: Die Qualifikation der Qualifikationsphase ist nicht erreichbar und Oberstufenbesuch erfolgt im vierten Jahr.

# Informationsquellen

- [www.gymnasium.bildung-rp.de](http://www.gymnasium.bildung-rp.de)
- Menüpunkt: **Rechtsgrundlagen**
  - alle derzeit gültigen Rechtsgrundlagen zur MSS
  - Neue Landesverordnung für die gymnasiale Oberstufe vom 21.07. 2010
  - Neue Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010
- Menüpunkt: **Gymnasium Oberstufe / Abitur**
  - Broschüre Mainzer Studienstufe Abitur 2012 und 2013
  - Broschüre Mainzer Studienstufe **Abitur 2014 (Neuregelung)**

...abschließend und zur Erinnerung:  
**Bewertungen vornehmen**

# Gütekriterien

- offen und flexibel
- kommunikativ
- punktuell und prozessbezogen
- reflexiv
- explikativ
- transparent
- ...

# Gütekriterien

- alle Anforderungsbereiche berücksichtigen
- weiter Leistungsbegriff und differenzierte Formen der Leistungsbewertung
- mündliche Leistungen: „Flüchtigkeit“ sowie Quantität und Qualität beachten
- Defizitorientierung vermeiden
- Rückmeldungen sachbezogen ausrichten
- Schüler selbstbewertung vorsehen